



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.  
beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich

An die  
Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Barbara Sommer  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

45136 Essen, den 18.06.2007

## **PETITION**

Sehr geehrte Frau Ministerin Sommer,

da viele bisherige Bemühungen um eine Änderung der Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW erfolglos geblieben sind, wendet sich der Elternverein NRW nunmehr mit einer **Petition gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland an Sie als die für Schulfragen zuständige Ministerin des Landes NRW und beantragt,

**von der schulischen Sexualerziehung gemäß den zur Zeit geltenden Richtlinien die Befreiung auf begründeten Antrag der Eltern ausdrücklich zuzulassen.**

### **I.**

Ein Petitionsverfahren ist vorausgegangen. Der Petitionsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1980 Einzelfallpetitionen für Kinder auf Befreiung von der Sexualerziehung stattgegeben und zugleich "die Landesregierung (Kultusministerium) ...gebeten, ... die besondere Situation der Erziehungsberechtigten bei der Sexualerziehung zu berücksichtigen und ihnen insbesondere bei grundsätzlichen Bedenken die Befreiung vom Sexualkundeunterricht möglich zu machen" (Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Nr.20879/8 vom 12.03.1980).

Dieser Forderung des Petitionsausschusses ist das Schulministerium nicht nachgekommen. Zwar gibt es nach § 43 Abs. 3 Schulgesetz die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu befreien. Die Richtlinien für die Sexualerziehung vom 30.09.1999 aber schreiben ausdrücklich, daß ein Anspruch auf Befreiung nicht besteht (Abschnitt 2, 2. Absatz, S.8).

In der letzten Zeit wurden fast alle Anträge von Eltern auf Befreiung ihrer Kinder von der Sexualerziehung von den betroffenen Schulen und Schulaufsichtsbehörden abgelehnt. Die Nicht-Teilnahme an den Unterrichtsstunden Sexualerziehung wird als Verletzung der Schulpflicht gewertet und die Teilnahme mit der Androhung oder Verhängung von Bußgeld oder Haft zu erzwingen versucht. In der Praxis allerdings werden nur christliche Eltern belangt, die ihre Kinder der Sexualerziehung entziehen, nicht aber muslimische Eltern.

## II.

Die Petenten wenden sich nicht grundsätzlich gegen jede schulische Sexualerziehung. Sie erkennen an, daß der Staat ein Recht zu solchem Unterricht hat, wenn dieser sich in den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom Dezember 1977 gesteckten Grenzen hält. Sachgerechte schulische Sexualerziehung kann für viele Kinder und Jugendliche hilfreich sein, um Sexualität zu verstehen und Mißbrauch abzuwehren.

## III.

**Schulische Sexualerziehung greift in Grundrechte von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ein. Sie ist somit nicht unbegrenzt zulässig. Schülerinnen und Schüler, für die die Grenzen des Zulässigen überschritten werden, bedürfen daher des Schutzes der Befreiungsmöglichkeit.**

1. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verläuft unterschiedlich. Es gibt Kinder, die weder Fernsehsendungen sexuellen Inhalts noch derartige Videospiele sehen und auch nicht "Bravo" oder ähnliche Zeitschriften lesen. Ihre Sexualität ruht noch. Sie werden durch eine Sexualerziehung bereits in der Grundschule mit dem Lernstoff sexueller Betätigungen, erogener Zonen und Verhütung von Schwangerschaften geschockt und in ihrer psychischen Entwicklung nachhaltig gestört.

Die geltenden "Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen" vom 30.09.1999 legen Möglichkeiten zu einer schädigenden Frühsexualisierung nahe. Im Abschnitt "3. Gestaltung von Lernprozessen" heißt es dazu:

"Sexualität gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. ... sollte daher schulische Sexualerziehung das situative Lernen als pädagogische Chance nutzen. ... Es ist anzustreben, dass die schulische Sexualerziehung von Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen ausgeht, an deren Fragen anknüpft oder sich an konkreten Erlebnissen und aktuellen Situationen orientiert. ... Besonders wichtig ist, daß die Kinder und Jugendlichen mitentscheiden können und dass die Bedürfnisse einzelner Kinder oder Gruppen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend beachtet werden".

Die Zusammenarbeit mit Experten und Expertinnen sowie außerschulischen Einrichtungen ist vorgesehen (Abschnitt 7). Dazu zählt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Sie gibt u.a. Material für 8-12jährige heraus. Ihr Vorgehen sei an einem Beispiel erläutert. Im Lexikon zum Aufklärungsbüchlein "Mona, Lisa & Herr Hahnentritt" findet sich folgende Aufforderung: "Erogene Zonen - so werden die Stellen am Körper bezeichnet, an denen die Menschen besonders empfindlich und erregbar sind. Manche Frauen und Männer bekommen durch einen

Kuss am Hals oder an den Brustwarzen schöne Gefühle. Andere stehen mehr auf Berührungen an den Innenseiten der Oberschenkel oder anderes. Die erogenen Zonen sind bei allen Menschen unterschiedlich und du kannst sie gemeinsam mit jemandem anderen oder allein entdecken und erforschen" (S.24).

Wen wundert es, daß sexuelle Betätigungen bereits in der Grundschule zunehmen, wenn sie amtliche Billigung erfahren? Eine Frühsexualisierung verletzt die kindliche Würde (Art.1 GG) und die Persönlichkeitsrechte (Art. 2 GG) vieler Schülerinnen und Schüler. Sie zerstört das Schamgefühl, das ihnen Schutz vor Zudringlichkeiten bietet.

2. Außer dem Unterrichtsfach Religion, für das Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind, gibt es kein schulisches Fach, das so mit dem innersten Kern der Persönlichkeit verbunden ist wie die Sexualerziehung. Die Anschauungen über den Umgang mit der Sexualität sind in unserer Gesellschaft sehr verschieden und umspannen einen breiten Bereich. Sie gründen in Religionen und Weltanschauungen. Sie reichen vom christlichen Gebot der Triebbeherrschung außerhalb der Ehe bis zum freien sexuellen Ausleben. Das Bundesverfassungsgericht hatte deshalb in einer Grundsatzentscheidung zu prüfen, ob der Staat überhaupt zu einer schulischen Sexualerziehung befugt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bejaht, aber in seiner Entscheidung vom 21.12.1977 dieser Unterweisung enge Grenzen gesetzt:

"Die Sexualerziehung in der Schule muß für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind. Die Schule muß insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen."

Die "Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW" führen zwar in den einleitenden Abschnitten diese Forderungen des Bundesverfassungsgerichts auf, widmen sich aber anschließend nahezu ausschließlich dem Umgang mit sexuellem Verhalten. Keuschheit wird nicht thematisiert, die "mögliche Entscheidung für Verzicht und Enthaltbarkeit" mit einem Halbsatz abgetan (Abschnitt 5.5, 5.Abs., S.14). Dabei kommt der Enthaltbarkeit im weltweiten Kampf gegen AIDS die erste Stelle zu, vor der Treue und dem Kondom (ABC-Empfehlung des HIV-Kongresses in Toronto 2006: abstinence, be faithful, condom). Die für die schulische Sexualerziehung maßgebenden Richtlinien sind nicht offen für verschiedene Auffassungen und Überzeugungen und halten sich folglich nicht an die verfassungsgerichtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Dieser Vorwurf gilt auch für die Aussage: "Demnach sind Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität Ausdrucksformen von Sexualität, die, ohne Unterschiede im Wert, zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören" (Abschnitt 5.4, 2. Abs., S.13).

Eine die gezogenen Grenzen überschreitende Sexualerziehung verletzt Grundrechte von Kindern und Eltern.

#### IV.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Grundsatzentscheidung von 1977 erklärt, daß bei Wahrung der von ihm aufgeführten Grundsätze die schulische Sexualerziehung nicht der Zustimmung der Eltern bedarf. Eingeräumt ist den Eltern das Recht auf rechtzeitige Information. Diesen "Freibrief" nutzen viele Schulen aus und gehen über Einwendungen von Eltern hinweg. Läßt die schulische Sexualerziehung nach erfolgter Information die Verletzung von Persönlichkeitsrechten befürchten, sei es durch eine verfrühte Sexualisierung, sei es durch die unberechtigte Vorgabe von Werthaltungen, muß den Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Kinder davor zu schützen. Die rechtlichen Wege von Beschwerde bei der Schulaufsicht bis zu gerichtlichen Schritten sind aufwendig. Die Vorwürfe sind meist schwer beweisbar, Fakten werden im Streitfall beschönigt oder bestritten, Aussagen von Schülern und Schülerinnen nicht ernst genommen. Zeit verrinnt und die für die betroffenen Kinder grundrechtswidrige Sexualerziehung wird unterdessen durchgeführt. Kinder und Eltern brauchen sofort wirkenden Schutz. Diesen Schutz kann die Schule mit der Gewährung von Befreiung bieten.

#### V.

Wir appellieren an Sie, sehr geehrte Frau Ministerin Sommer, grundrechtswidrigem Vorgehen einen Riegel vorzuschieben und der Petition durch eine Regelung zu entsprechen, daß auf begründeten Antrag der Eltern Befreiung der Kinder von der Sexualerziehung gewährt wird, solange die zur Zeit geltenden Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW in Kraft sind.

*Regine Schwarzhoff*

Landesvorsitzende